

Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 nachfolgende 3. Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen beschlossen.

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Wermelskirchen (KiJuPaWk) besteht auf Grundlage des § 27a der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), welcher den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eine besondere Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu bilden.

Diese Mitbestimmung gehört laut nationalen wie internationalen Gesetzestexten, wie beispielsweise dem bürgerlichen Gesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder der UN-Kinderrechtskonvention, zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen. Besonders hervorgehoben wird der Grundgedanke der Mitbestimmung im §11 SGB VIII, wo es heißt, Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand „*an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen*“.

Weiterhin liegt der Auftrag der Jugendhilfe zu Grunde, politische Bildung zu fördern. Dies beruht in der Aufgabe der Jugendarbeit nach §11 Abs. 3 SGB VIII unter anderem einen politischen Bildungsauftrag zu erfüllen. Junge Menschen sollen durch die parlamentarische Form der politischen Mitwirkung zur Selbstbestimmung befähigt und dazu angeregt werden, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren.

§1

Aufgaben und Ziele

Das KiJuPaWk versteht sich als Mittler zwischen Kindern und Jugendlichen und der Politik, d.h. dem Rat und seinen Ausschüssen, um Interessen, Wünsche und Forderungen von Kindern und Jugendlichen einzubringen und sich für eine angemessene Umsetzung einzusetzen. Zudem vertritt das Gremium diese Interessen gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

§2

Wahl und Amtszeit

Für drei Jahre werden 23 Mitglieder nach den demokratischen Grundsätzen mit Stimmzettel gewählt. Wählbar sind Kinder und Jugendliche, die mindestens 9 Jahre oder im 3. Schuljahr, und die höchstens 17 Jahre alt sind. Das Nähere regelt die Wahlordnung des KiJuPaWk.

§3

Sprecherteam

Aufgaben des Sprecherteams

Die stimmberechtigten Mitglieder des KiJuPaWk wählen mit einfacher Stimmmehrheit aus ihrer Mitte das Sprecherteam. Dieses besteht aus Sprecher/in, stellvertretendem/r Sprecher/in und kooptierten/r Sprecher/in. Die Wahl erfolgt durch einen/r von der Versammlung gewählten Wahlleiter/in.

Das Sprecherteam vertritt das KiJuPaWk in der Öffentlichkeit und nimmt stellvertretend für das Gremium an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates Nordrhein-Westfalen (KiJuRatNRW) teil.

§4

Sitzungen

Das KiJuPaWk tagt in der Regel einmal im Quartal eines Jahres. Die Sitzungen sind öffentlich.

§5

Arbeitsgruppen und Projekte

Die Arbeit des KiJuPaWk findet in Form von Projekten bzw. Arbeitsgruppen statt.

§6

Zusammenarbeit mit Rat, Ausschüssen und Verwaltung

1. Ein Mitglied des KiJuPaWk hat Beratungs-, Antrags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss.
2. Die Verwaltung steht über das Amt für Jugend, Bildung und Sport für Auskünfte zur Verfügung.
3. Das KiJuPaWk hat eine/n ständige/n Ansprechpartner/in in der Verwaltung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport.

§7

Finanzen

Das KiJuPaWk erhält einen eigenen Etat in Höhe von 4.400,- Euro. Die Verwendung ist zweckgebunden und kann nur in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Bildung und Sport verausgabt werden. Aus diesem Etat sind die Geschäftskosten nicht zu bezahlen.

§8

Geschäftsführung

Die anfallende Geschäftsführung des Gremiums wird durch den/die Ansprechpartner/in des Amtes für Jugend, Bildung und Sport übernommen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des KiJuPaWk.

§ 9

Ehrenamt

Abgeltung von Aufwendungen

1. Die Tätigkeit des KiJuPaWk ist ehrenamtlich.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder erfahren eine Würdigung ihrer Arbeit, in dem sie entsprechend des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger/innen zur Abgeltung ihrer Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsgeld erhalten.
3. Bei Vertretung des KiJuPaWk in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei Teilnahme nach erfolgter Einladung der Beiräte (Seniorenbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung) steht dem/der Vertreter/in des KiJuPaWk Sitzungsgeld zu.

Diese Satzung tritt ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Die amtliche Bekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen erfolgte am 01.04.2020)

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes

1. Zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes wird schriftlich, mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Anträge können von allen Kindern und Jugendlichen schriftlich an das Kinder- und Jugendparlament gestellt werden.
3. Für Abstimmungen im Plenum müssen mindestens 13 gewählte Delegierte anwesend sein und es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Zu Beginn des Haushaltsjahres entwickelt das Kinder- und Jugendparlament eine Jahresplanung und den zweckgebundenen Mitteleinsatz in Abstimmung mit dem Jugendamt.
5. Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet über die Einsetzung von Arbeitskreisen.
6. Bei Änderung der Geschäftsordnung oder der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Wahlordnung und Wahlausschreibung des Kinder- und Jugendparlamentes

1. Wählen können alle Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 17 Jahren, die ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben (auch wenn sie die Schule außerhalb Wermelskirchens besuchen).
2. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 16 Jahren, die ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben.
3. Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder rücken Delegierte mit nächst höherer Stimmenzahl und der entsprechenden Altersgruppe des ausscheidenden Mitgliedes nach.
4. Gewählt werden soll in den Schulklassen – empfohlen wird während des Unterrichts. An jeden Schüler wird ein Stimmzettel ausgegeben, gewählt und der ausgefüllte Stimmzettel direkt eingesammelt. Das Wahlverfahren ist im Detail mit den Schulleitungen abzustimmen. Für Kinder und Jugendliche, die auswärtige Schulen besuchen, wird eine gesonderte Wahlmöglichkeit angeboten.
5. Jeder Wähler hat drei Stimmen, die nur einzeln den Kandidaten gegeben werden dürfen. Weniger als drei Kandidaten anzukreuzen ist möglich – bei mehr als drei angekreuzten Kandidaten ist der Stimmzettel ungültig.

Wahlausschreibung

1. Der Wahlauf Ruf erfolgt über Plakate, Tages- und Schülerzeitungen, Aushang, per Internet, auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen und ein direktes Anschreiben aller Kinder und Jugendlichen im Wahlalter.
2. Diesem direkten Anschreiben wird ein Meldezettel für interessierte Kandidaten beigelegt. Der Meldezettel muß bei Interesse an das Jugendamt zurückgeschickt werden und folgende Angaben enthalten:

Name und Vorname, Alter, Schule, Zielformulierung in einem Satz (wofür setze ich mich als gewählter Delegierter besonders ein).
3. Die Kandidatenlisten werden frühzeitig in allen Schulen ausgehängt, über Zeitungen und Internet bekanntgegeben.